



Mag. Zl. – PL 34/518/2025

Klagenfurt am Wörthersee, 16.12.2025

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Gpz. 150/3, KG 72175 St. Ruprecht – St. Ruprechter Straße 28
(Eigentümer: MMag. Dr. Jonas Claußen)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 16.12.2025.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetztes (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Grundparzelle 150/3, KG St. Ruprecht, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 200m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Planungsgebietes beträgt GFZ max. = 1,15.
- (3) Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt.
- (5) Zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird die Bewahrung der Dachform festgelegt und die maximale Traufhöhe an der St. Ruprechter Straße mit +449,80 Meter über Adria begrenzt. Dachgaupen sind ausschließlich in der westlichen, hofseitigen Dachfläche zulässig. Sie sind mit mindestens 1,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze und mindestens 1,50 Meter Grenzabstand zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten, siehe zeichnerische Darstellung.
- (6) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der St. Ruprechter Straße.
- (7) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (8) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt (Nebengebäude sind davon ausgenommen).
- (9) Balkone sind ausschließlich an der hofseitigen Fassade zulässig und dürfen die westliche Baulinie um 1,50 Meter überragen. Sie sind mit mindestens 1,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze und mindestens 1,50 Meter Grenzabstand zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.
- (10) Ein Aufzug darf die westliche Baulinie um maximal 3,50 Meter überragen. Er ist mit mindestens 3,00 Meter Grenzabstand zur nördlichen und zur südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).



Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 30.06.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

A blue ink signature of the name "Robert Piechl".

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 09.01.2026

Abgenommen am: 23.01.2026

FESTLEGUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN

St. Ruprechter Straße 28

Grundst. 150/3 - KG St. Ruprecht bei Klagenfurt

Datum: 30.06.2025

Maßstab: 1 : 500

LEGENDE

- Baulinie
- Begrenzung des Baugrundstückes
- Grenze des Planungsraumes
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes
200m²

max. GFZ
1,15

Bebauungsweise
geschlossen

maximale
Geschoßanzahl
III+1DG

